



Förderverein BazillusKlub

Kontaktadresse:

Beat Kennel, Seebahnstrasse 177, 8004 Zürich

Email: feedback@bazillusarchive.ch

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in diesen Statuten ausschliesslich die männliche Form verwendet, wobei diese gleichermassen die weibliche Form einschliesst.

STATUTEN

I. Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen «Förderverein BazillusKlub» besteht ein Vorstandsverein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB, mit Sitz in Zürich.

II. Zweck

Art. 2

Zweck des Fördervereins ist die **finanzielle** Unterstützung des von Beat Kennel privat aufgebauten Bazillus Archives im Internet, in dem auch die virtuelle Musikplattform «www.bazillusmusic.com» integriert ist. Ferner kann der Verein einen Freiraum für Musiker und andere kreative Künstler betreiben, die dann den Raum als Residents in Selbstorganisation benutzen können. Zudem kann er Musikernachwuchs unterstützen und Musikveranstaltungen durchführen. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

III. Mitgliedschaft

Art. 3

Mitglieder des Vereins sind ausschliesslich Vorstandsmitglieder. Über die Aufnahme von neuen Vorstandsmitgliedern entscheidet der Vorstand durch einfaches Mehr mit Stichentscheid des Präsidenten. Mitgliederbeiträgen sind nicht vorgesehen.

IV. Organe

Art. 4

Die Organe des Fördervereins BazillusKlub sind:

- a. Die Mitgliederversammlung
- b. Der Vorstand
- c. Der Rechnungsrevisor

A. Die Mitgliederversammlung

Art. 5

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, die personell identisch mit einer Vorstandssitzung ist. In ihre Kompetenzen fallen im Besonderen folgende Aufgaben:

- a. Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie des Revisionsstellenberichtes
- b. Die Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten, des übrigen Vorstandes und des Rechnungsrevisors
- c. Änderung der Vereinsstatuten
- d. Auflösung und Liquidation des Vereins

Art. 6

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in aller Regel jährlich statt, dies ist aber nicht zwingend.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn mindestens ein Viertel der Vorstandsmitglieder dies verlangen.

Die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen erfolgen entweder schriftlich oder per E-Mail und haben spätestens sieben Tage im Voraus und unter Bekanntgabe des Ortes, der Zeit und der Traktanden zu erfolgen.

Art. 7

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen, wobei der Präsident des Vorstandes bei Stimmgleichheit den Stichentscheid hat.

Ausser Beisitzer mit beratender Stimme hat jedes Mitglied eine Stimme. Es ist ein Entscheidungsprotokoll zu führen.

B. Der Vorstand

Art. 8

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern (Präsident, Vizepräsident, Kassier), die von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden.

Art. 9

Zu den Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes zählen:

- a. Der Vorstand ist das geschäftsleitende Organ und vertritt den Verein nach aussen und innen. Er ist für die Umsetzung der Vereinsbeschlüsse verantwortlich und trifft, soweit gemäss Statuten nicht andere Organe vorgesehen sind, alle für die Erreichung und Erhaltung des Vereinszwecks notwendigen Entscheidungen.
- b. Der Präsident und der Vizepräsident des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selber.
- c. Der Präsident leitet die Sitzungen und Versammlungen. Er beruft, sooft es die Vereinsgeschäfte erfordern, die Sitzungen ein.
- d. Der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident, in Verbindung mit dem Kassier vertreten den Verein mit Kollektivunterschrift zu zweien nach aussen.
- e. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandmitglieder anwesend sind.
- f. Der Initiant Beat Kennel, der auch Besitzer des Namens Bazillus ist, ist Beisitzer mit beratender Stimme
- g. Die Mitglieder des Vereinsvorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

V. Das Vereinsvermögen

Art. 10

Das Vermögen des Vereins bildet sich aus dem Überschuss des Fördervereins BazillusKlub vor dieser Statutenänderung, aus allfälligen Schenkungen, Förderbeiträgen, Spenden, Veranstaltungsbeiträgen und Vermächtnissen.

VI. Haftung des Vereins

Art. 11

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

VII. Austritt und Ausschluss aus dem Verein

Art. 12

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich und erfolgt durch Abgabe einer schriftlichen Austrittserklärung an den Vorstand.

Art. 13

Der Vorstand kann Mitglieder, deren Verhalten den Interessen des Vereins zuwiderlaufen oder welche ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, ausschliessen. Für einen solchen Vorstandbeschluss, der endgültig ist, bedarf es der einfachen Mehrheit der anwesenden Vorstandmitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

VIII. Auflösung des Vereins

Art. 14

Der Verein ist aufgelöst, wenn zwei Drittel der Vereinsmitglieder dies beschliessen. Wird der Verein aufgelöst, so wird das zum Zeitpunkt der Auflösung bestehende Vereinsvermögen einer Institution mit gleichartigem oder ähnlichem Zweck zugeführt, wobei der Vorstand diesen Entscheid mit einfachem Mehr trifft. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

IX. Schlussbestimmungen

Art. 15

Die vorliegenden Statuten ersetzen die Statuten, welche durch die Vereinsversammlung vom 18. Juli 2013 genehmigt wurden und treten mit der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vom 09.06.2022 in Kraft.

Zürich, 9. Juni 2022


Alexis Amitirigala (Präsident)


Dieter Schärer (Aktuar)